

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

**Vom 1. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:**

In der Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56) wird die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Chemie“ geändert wie folgt:

1. In der Zeile für das Modul „chem0305“ im 3. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt.
2. In der Zeile für das Modul „chem0402“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ sowie die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
3. In der Zeile für das Modul „chem0404“ im 4. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt.
4. In der Zeile für das Modul „chem0501“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt.
5. In der Zeile für das Modul „chem0502“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ sowie nach dem Buchstaben „V“ die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt. Des Weiteren wird die Angabe „chem0303“ als neue „Voraussetzung“ eingefügt.
6. In der Zeile für das Modul „chem0504“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ jeweils die Zahl „0“ eingefügt.
7. In der Zeile für das Modul „chem0601“ im 6. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ die Zahl „0“ eingefügt.
8. In der Zeile für das Modul „chem0603“ im 6. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ nach dem Wort „chem“ jeweils die Zahl „0“ eingefügt.

**Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 1. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Februar 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt  
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel